

## I. Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

### **1. Einkommen** [§ 11,11a,11b SGB II + Bürgergeld-Verordnung (= ALG II-VO – neu)] **ab 1.7.2023**

Während die Änderungen durch das **Bürgergeld-Gesetz** bei der Anrechnung von Einkommen im SGB II schon zum Januar 2023 in Kraft traten, geschah dies im SGB II erst zum 1. Juli. In den beiden Rechtskreisen gab es also irrsinnigerweise für ein halbes Jahr unterschiedliche Regelungen, die sich dann wieder angleichen.

Im SGB II wird nicht mehr zwischen laufendem und einmaligem Einkommen unterschieden. Grundsätzlich wird das Einkommen in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt. Nur hohe Nachzahlungen, die den Leistungsanspruch im Monat des Zuflusses übersteigen, werden auf 6 Monate aufgeteilt und die Teilbeträge ab dem Zuflussmonat als Einkommen angerechnet.

Nicht mehr als Einkommen gelten [§ 11a SGB II]

- Einnahmen aus **Erbschaften**; sie stellen ab dem Monat, nach dem sie zugeflossen sind, Vermögen dar, das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- **Mutterschaftsgeld**, Mutterschaftsgeld mindert aber weiterhin die Höhe des Elterngeldes.
- Einkünfte aus **Ehrenamt**, Übungsleitertätigkeit und Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich, die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche gesetzliche **BetreuerInnen** in Höhe der nach § 1878 BGB vorgesehenen Aufwandspauschale (derzeit 425 € jährlich)
- der Verdienst aus **Ferienjobs** in Schulferien; unter 25-jährige Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen können ihn ungekürzt behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Neue Freibeträge beim Einkommen [§ 11 b SGB II]

- bei Erwerbseinkommen während der **Schulzeit** haben unter 25-jährigen SchülerInnen, Studierende und Auszubildende einen Grundfreibetrag von 520 € mtl. (die Höhe entspricht der Geringfügigkeitsgrenze)
- ein Betrag von 520 € mtl. bleibt auch anrechnungsfrei für unter 25-jährigen **Auszubildende**, die eine nach dem BAföG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]
- ein Betrag von 520 € mtl. bleibt auch frei bei Teilnahme an einem Jugend- oder **Bundesfreiwilligendienst**
- für alle anderen Erwerbstätigen wurde beim **Freibetrag für Erwerbseinkommen** ein weiterer Zusatzfreibetrag eingeführt; der Freibetrag ist nun wie folgt gestaffelt:
  - 1) 20 % für den Teil des Erwerbseinkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 520 € beträgt,
  - 2) 30 % für den Teil des Erwerbseinkommens, der 520 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt,
  - 3) 10 % für den Teil des Erwerbseinkommens, der 1000 € übersteigt und nicht mehr als 1200 € beträgt (bzw. \*1.500 € für Berechtigte mit minderjährigem/n Kind/ern).

Wer diese komplizierte Rechnung (Freibetrag vom monatlichen Bruttolohn errechnen) nicht anstellen will, kann sich ("pi mal Daumen") an folgender Tabelle orientieren:

<b>Bruttolohn</b>	<b>Grundfreibetrag</b>	<b>+ Zusatzfreibeträge</b>	<b>= Gesamtfreibetrag</b>
100 €	100 €	--	<b>100 €</b>
200 €	100 €	20 €	<b>120 €</b>
400 €	100 €	60 €	<b>160 €</b>
520 €	100 €	84 €	<b>184 €</b>
600 €	100 €	84 + 24 €	<b>204 €</b>
800 €	100 €	84 + 84 €	<b>268 €</b>
1.000 €	100 €	84 + 144 €	<b>328 €</b>
1.100 €	100 €	84 + 144 + 10 €	<b>338 €</b>
1.200 €	100 €	84 + 144 + 20 €	<b>348 €</b>
1.500 € *	100 €	84 + 144 + 50 €	<b>378 €</b>

## 2. Vermögen [§ 12 SGB II] ab 1.1.2023

Die Vermögensanrechnung wurde im SGB II deutlich großzügiger als bisher gestaltet.

Als Vermögen „geschützt“ sind

- ein Freibetrag von **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft; wird diese Freigrenze überschritten, so kann der übersteigende Betrag auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden, sofern diese ihre Freigrenzen nicht ausschöpfen
- alle zur **Alterssicherung** vorgesehenen Versicherungsverträge in unbegrenzter Höhe, und zwar ohne dass ein sog. Verwertungsausschluss in die Versicherungsverträge eingetragen ist und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden
- als **Altersvorsorge für Selbständige** weiteres Vermögen für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Rentenbeiträge entrichtet wurden; der Freibetrag errechnet sich aus dem Jahresbeitrag für einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt aktuell rund 8.000 € pro Jahr
- **Kraftfahrzeuge** müssen nunmehr nur angegeben werden, wenn deren Wert **15.000 €** übersteigt [Weisungen der BA zu § 12 SGB II zum 1.1.2023, Rz 12.13]; bisher galt nach einem Urteil des BSG von 2007 ein Kfz im Wert von 7.500 € als angemessen, der nicht mehr als aktuell gelten kann.
- ein selbst genutztes **Haus** mit einer m<sup>2</sup>Wohnfläche von bis zu 140 oder eine **Eigentumswohnung** von bis zu 130 m<sup>2</sup>; bewohnen mehr als 4 Personen Haus bzw. Eigentumswohnung, erhöht sich die Wohnfläche um 20 m<sup>2</sup> für jede weitere Person; bei besonderer Härte sind höhere Wohnflächen anzuerkennen

und - wie gehabt -

- Vermögen, das der baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hauses oder einer Wohnung für Personen mit Behinderung oder Pflegebedarf dient
- angemessener Hausrat
- sowie Vermögen, dessen Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

Außerdem gilt ab dem 1.1.2023 im ersten Jahr des Leistungsbezuges bei der Vermögensanrechnung eine einjährige **Karenzzeit**, in der Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

Als erheblich gilt Vermögen, wenn es 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch dieser Freibetrag ist unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft frei übertragbar.

In der Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie (Eigentumswohnung oder eigenes Haus) unabhängig von der Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt.

Während der Karenzzeit muss in der Regel nur eine Selbstauskunft zum Vermögen abgegeben werden. Belege müssen nur vorgelegt werden, wenn die Auskünfte nicht plausibel sind.

Allerdings gilt die Karenzzeit nicht, wenn nur für einen Monat Leistungen beantragt werden - bspw. für eine einmalige Heizkostenbeihilfe.

Weil bei der Karenzzeit Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 unbeachtlich sind, gilt die Karenzzeit im Jahr 2023 auch für die Haushalte, die bereits vor 2023 Leistungen bezogen. Bei Neuanträgen beginnt die Karenzzeit ab dem 1. Tag des Monats der Antragstellung für ein Jahr.

Die Karenzzeit verlängert sich bei Leistungsunterbrechungen von mehr als einem Monat um jeweils einen Monat pro vollen Monat der Unterbrechung. Nach 3 Jahren Leistungsunterbrechung beginnt eine neue Karenzzeit.

## II. Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB XII (Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter)

### **1. Einkommen** [§ 82 SGB XII + VO zu § 82] ab 1.1.2023

Als Einkommen, das angerechnet wird, gilt jeder Zufluss von Geld und im SGB XII auch Sachbezüge in „Geldeswert“ (z.B. ein geschenktes Auto) - ausgenommen „Bagatellen“ von bis zu 10 € monatlich. Angerechnet wird in der Regel in dem Monat, in dem das Einkommen zufließt.

Nicht mehr als Einkommen gelten [§ 82 (1) SGB XII]

- Einnahmen aus **Erbschaften** gelten nicht mehr als Einkommen, sondern stellen ab dem Folgemonat, nach dem sie zugeflossen sind, Vermögen dar - das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet. Das Mutterschaftsgeld mindert aber weiterhin die Höhe des Elterngeldes.
- der Verdienst aus **Ferienjobs** in den Schulferien bei unter 25-jährigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen
- ein Betrag von 520 € mtl. bei unter 25-jährigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, die während der **Schulzeit** erwerbstätig sind
- ein Betrag von 520 € bei unter 25-jährigen **Auszubildenden**, die eine nach dem BAföG oder nach dem BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. eine Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III] absolvieren
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche gesetzliche **BetreuerInnen** in Höhe der nach § 1878 BGB vorgesehenen Aufwandspauschale (derzeit 425 € - nach § 26b EStG ist der Betrag auch steuerfrei)
- Einkünfte aus **Ehrenamt**, Übungsleitertätigkeit und Aufwandsentschädigungen die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, gelten in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich nicht mehr als anzurechnendes Einkommen. Bei der Errechnung der Freibeträge beim Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit werden sie nicht mehr berücksichtigt. Dadurch werden Leistungsberechtigte, die sich neben einer Erwerbstätigkeit auch ehrenamtlich engagieren, finanziell besser gestellt.

### **2. Vermögen** [§ 90 SGB XII + VO zu § 90 Nr 9] ab 1.1.2023

Im SGB XII wurde **keine Karenzzeit** bei der Vermögensverwertung eingeführt.

Lediglich die Freibeträge beim **Geldvermögen** wurden angehoben:

Für leistungsberechtigte alleinstehende Personen (auch Minderjährige) sind nunmehr 10.000 € „geschützt“ und für PartnerInnen ebenfalls 10.000 €.

Für Kinder, die überwiegend unterhalten werden, bleibt es wie bisher bei 500 € Freibetrag.

Darüber hinaus ist nun auch ein **Kraftfahrzeug** von „angemessenem Wert“ geschützt. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug laut Gesetzesbegründung, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet. Dieser Betrag dürfte strittig sein, da die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen zum SGB II nunmehr 15.000 € als „angemessenem“ Wert für ein Kfz ansieht.

Während beim **Wohneigentum** im SGB II nun gesetzlich geregelt wurde, was als angemessene Größe eines selbstgenutzten Hauses bzw. einer Eigentumswohnung gilt, hat man dies im SGB XII unterlassen.

Als nicht unangemessen groß gelten im SGB XII weiterhin für 1 oder 2 Personen ein selbst genutztes Haus mit einer m<sup>2</sup>Wohnfläche von bis zu 90 m<sup>2</sup> oder eine Eigentumswohnung von bis zu 80 m<sup>2</sup>; für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die Wohnfläche um 20 m<sup>2</sup>; bei besonderer Härte sind höhere Wohnflächen anzuerkennen.

Es wird abzuwarten sein, ob die Gerichte diese Ungleichbehandlung von SGB XII- BezieherInnen kritisieren und die Regelungen zu „angemessenem“ Wohneigentum an die Vorgaben im SGB II - Gesetz angleichen werden.